

Satzung

der Energieversorgung Offenbach Aktiengesellschaft, Offenbach am Main

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Firma, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Die Gesellschaft führt die Firma

"Energieversorgung Offenbach Aktiengesellschaft"

(2) Sitz der Gesellschaft ist Offenbach a. M.

(3) Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Oktober und endet am 30. September des Folgejahres.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstände des Unternehmens sind

- a) die Erzeugung, der Bezug, der Vertrieb, die Fortleitung, die Verteilung und die Lieferung von und der Handel mit elektrischer Energie, Wärme / Kälte, Abwärme, Wasser, Gasen und Brennstoffen aller Art, die Aufbereitung, Behandlung und die Verwertung von Abfällen und Reststoffen sowie die Abscheidung, die Speicherung, der Transport und die Nutzung von CO₂,
- b) der Bau und der Betrieb von (Versorgungs-)anlagen sowie -leitungen zu den unter a) genannten Medien und Zwecken,
- c) der Erwerb, die Verwertung, die Nutzung und die Verwaltung von Grundstücken, die Grundstücksbewirtschaftung und das Gebäude- und Facilitymanagement,
- d) die Planung, Herstellung, Unterhaltung und der Betrieb von Kommunikationsanlagen und -netzen,
- e) die Erbringung von Dienstleistungen und sonstigen Tätigkeiten im kommunalen,

Satzung

der Energieversorgung Offenbach Aktiengesellschaft, Offenbach am Main

regionalen und überregionalen Bereich (z. B. Abfall- und Abwasserentsorgung, Erschließungs-, Infrastruktur- und Stadtentwicklungsmaßnahmen, Gebäude- und Anlagenmanagement, Elektromobilität und Smart Cities).

- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die den Unternehmensgegenstand unmittelbar oder mittelbar dienen oder fördern. Sie kann sich hierbei anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen und Hilfs- und Nebenbetriebe sowie Zweigniederlassungen errichten, erwerben, pachten oder verpachten sowie insbesondere Interessengemeinschafts- und Unternehmensverträge schließen.

§ 3

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes vorschreiben, im Bundesanzeiger. Die Stammaktionäre werden außerdem gesondert benachrichtigt.

II.

Grundkapital und Aktien

§ 4

Grundkapital

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 47.327.892,03 (in Worten: siebenundvierzig Millionen dreihundertsiebenundzwanzigtausendachthundertzweiundneunzig Komma null drei Euro).
- (2) Das Grundkapital von EUR 47.327.892,03 ist eingeteilt in 17.927.200 Stück Stammaktien in Form von Stückaktien ohne Nennwert, die auf den Namen lauten, und 585.494 Stück Vorzugsaktien in Form von Stückaktien ohne Nennwert, die ebenfalls auf den Namen lauten.

Satzung

der Energieversorgung Offenbach Aktiengesellschaft, Offenbach am Main

- (3) Im Falle einer Kapitalerhöhung lauten die Aktien ebenfalls auf den Namen, sofern die Hauptversammlung nichts anderes mit einer Mehrheit von 80 % des stimmberechtigten Kapitals bestimmt.
- (4) Im Falle von Kapitalerhöhungen durch Ausgabe von Vorzugsaktien können diese ohne Zustimmung der Vorzugsaktionäre vorgenommen werden.

§ 5

Form und Übertragung der Stammaktien

- (1) Form und Inhalt der Stammaktienurkunde, Gewinnanteilscheine und Erneuerungsscheine bestimmt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats.
- (2) Statt der Ausfertigung und Aushändigung von Stammaktienurkunden kann der Vorstand den Berechtigten auf Verlangen eine einzige, auf den Namen lautende Urkunde ausstellen. Der Berechtigte kann jederzeit gegen Rückgabe der Urkunde die Ausfertigung und Aushändigung der entsprechenden Anzahl von Stammaktienurkunden verlangen. Solange Stammaktien oder Zwischenscheine nicht ausgegeben sind, wird die Legitimation der Stammaktionäre durch das Aktienbuch nachgewiesen.
- (3) Jede Verfügung über Stammaktien, insbesondere deren Übertragung oder Verpfändung, ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Gesellschaft zulässig. Der Vorstand darf die entsprechende Erklärung nur nach Einwilligung durch die Hauptversammlung, die diesen Beschluss mit einer Mehrheit von 80 % des stimmberechtigten Kapitals zu fassen hat, abgeben.

§ 6

Vorzugsaktien

- (1) Die Vorzugsaktien sind vinkulierte Namensaktien. Übertragung, Verpfändung und Belastung jeglicher Art bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Gesellschaft.
- (2) Bei der Gewinnverteilung erhalten die Vorzugsaktien die gleiche Dividende wie die Stammaktien, jedoch mindestens 8 % des durch die Vorzugsaktie repräsentierten Anteils

Satzung

der Energieversorgung Offenbach Aktiengesellschaft, Offenbach am Main

am Grundkapital der Gesellschaft ("Mindestvorzug"). Gelangt in einem Geschäftsjahr der Mindestvorzug nicht zur Ausschüttung, so ist der Fehlbetrag ohne Zinsen aus dem Bilanzgewinn nachfolgender Geschäftsjahre vorweg auszuzahlen; hierbei sind zuerst die ältesten Rückstände zu tilgen. Erst nach Ausgleich sämtlicher Rückstände ist der Vorzugsgewinnanteil für das abgelaufene Geschäftsjahr auszuschütten. Über die Verwendung des Restgewinns entscheidet die Hauptversammlung.

- (3) Form und Inhalt der Vorzugsaktienurkunden bestimmt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Statt der Ausfertigung und Aushändigung von einzelnen Vorzugsaktienurkunden kann der Vorstand den Berechtigten eine einzige auf den Namen lautende Urkunde ausstellen. Der Berechtigte kann jederzeit gegen Rückgabe der Urkunde die Ausfertigung und Aushändigung der entsprechenden Anzahl von Vorzugsaktienurkunden verlangen. Solange Vorzugsaktien oder Zwischenscheine nicht ausgegeben sind, wird die Legitimation der Aktionäre durch das Aktienbuch nachgewiesen.
- (4) Die Gesellschaft ist berechtigt, durch Beschluss der Hauptversammlung die Umwandlung ausgegebener Vorzugsaktien in Stammaktien anzuordnen und die hierdurch erforderlich werdenden Änderungen der Satzung zu beschließen.

III.

Vorstand

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus mindestens zwei und höchstens drei Mitgliedern. Die Zahl der Vorstandsmitglieder bestimmt der Aufsichtsrat.
- (2) Der Aufsichtsrat bestimmt ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstands.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der vom Aufsichtsrat zu erlassenden Geschäftsordnung des Vorstands.
- (4) Der Aufsichtsrat kann den Abschluss, die Änderung und die Kündigung der mit den Vorstandsmitgliedern abzuschließenden Anstellungsverträge einem Ausschuss des

Satzung

der Energieversorgung Offenbach Aktiengesellschaft, Offenbach am Main

Aufsichtsrats übertragen.

§ 8

Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- (2) Der Aufsichtsrat kann einzelnen Vorstandsmitgliedern das Recht zur Einzelvertretung einräumen und/oder von den Beschränkungen des § 181 BGB ganz oder teilweise befreien.

IV.

Aufsichtsrat

§ 9

Zusammensetzung, Amtsdauer, Amtsniederlegung

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus fünfzehn Mitgliedern, von denen fünf Mitglieder gemäß den Vorschriften des Gesetzes über die Drittelbeteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat durch die Belegschaft gewählt werden.
- (2) Die Wahl erfolgt auf die Dauer der gesetzlich zulässigen Höchstzeit. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Scheidet ein von der Hauptversammlung gewähltes Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus dem Aufsichtsrat aus, so ist - falls kein Ersatzmitglied bestellt worden ist - in der nächsten Hauptversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen. Die Amtsdauer des neu gewählten Mitgliedes gilt für den Rest der Amtsdauer des Ausgeschiedenen, sofern die Hauptversammlung nichts anderes bestimmt. Das gleiche gilt, wenn ein Gewählter die Annahme des ihm angetragenen Amtes ablehnt.

Satzung

der Energieversorgung Offenbach Aktiengesellschaft, Offenbach am Main

- (4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu richtende schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von einem Monat niederlegen.
- (5) Aufsichtsratsmitglieder, die von der Hauptversammlung gewählt worden sind, können von der Hauptversammlung vor Ablauf der Amtszeit durch Beschluss mit einer Mehrheit von mindestens 80 % des stimmberechtigten Kapitals abberufen werden.

§ 10

Vorsitzender und Stellvertreter, Geschäftsordnung

- (1) Der Aufsichtsrat wählt nach seiner Neuwahl und für die Dauer seiner Amtszeit im Anschluss an die ordentliche Hauptversammlung in einer ohne besondere Einladung abzuhaltenden Sitzung unter dem Vorsitz des dienstältesten anwesenden Aufsichtsratsmitglieds einen Vorsitzenden und einen 1. und einen 2. Stellvertreter, die in dieser Reihenfolge den Vorsitzenden vertreten, sofern in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist. Scheiden im Laufe dieser Wahlperiode der Vorsitzende oder ein Stellvertreter aus ihrem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen.
- (2) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die bis zu ihrer Änderung über seine Wahlperiode hinaus gültig bleibt.
- (3) Beschlüsse des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse dem Vorstand gegenüber und in sonstigen Fällen nach außen werden von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats vollzogen. Entsprechendes gilt für die Entgegennahme von Willenserklärungen an den Aufsichtsrat. Ist der Vorsitzende verhindert, so tritt das gemäß Abs. 1 zur Stellvertretung berufene Aufsichtsratsmitglied an seine Stelle.

§ 11

Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes gemäß den gesetzlichen Vorschriften.

Satzung

der Energieversorgung Offenbach Aktiengesellschaft, Offenbach am Main

- (2) Der Aufsichtsrat ist zur Vornahme von Satzungsänderungen berechtigt, die nur die Fassung betreffen.
- (3) Der Vorstand bedarf – außer in den Fällen, die im Gesetz, in dieser Satzung sowie in der vom Aufsichtsrat zu erlassenden Geschäftsordnung für den Vorstand vorgeschrieben sind – der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates zu den folgenden Maßnahmen:
- a) Beschlussfassung über Wirtschaftspläne, d.h. Geschäfts-, Finanz-, Investitions-, Personal- und ähnliche Pläne, unabhängig davon, ob in Form von Jahres- oder Mittelfristplänen oder rollierend fortgeschriebenen Mehrjahresplänen der EVO (wobei diese auch die entsprechenden Zielstellungen der Tochtergesellschaften beinhalten müssen);
 - b) Gründung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und von Beteiligungen an Unternehmen durch die EVO oder deren Tochtergesellschaften;
 - c) wesentliche strukturelle Maßnahmen in der EVO und deren Tochtergesellschaften wie z.B. Ausgliederungen, Spaltungen, grundlegende Umstrukturierungen, Umwandlungen, Eröffnung sowie Schließung von Zweigstellen, Betrieben und Teilbetrieben;
 - d) Abschluss von Joint-Venture-Verträgen, Kooperationsverträgen oder Betriebsführungs- (sofern es um eine Betriebsführung durch Dritte geht), Unternehmenspacht- (sofern es um eine Verpachtung an Dritte geht) und ähnlich weitreichenden Verträgen;
 - e) Verträge zwischen der EVO und den mit der EVO im Sinne des § 15 AktG verbundenen Unternehmen einerseits sowie Aktionären der EVO und/oder deren im Sinne des § 15 AktG verbundenen Unternehmen andererseits (ausgenommen Verträge von für die EVO untergeordneter wirtschaftlicher Bedeutung);
 - f) Maßnahmen mit wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Konsortialvertrages bestehenden vertraglichen Beziehungen zu den Stadtwerken in Langen (Stadtwerke Langen GmbH), Mühlheim am Main (Stadtwerke Mühlheim GmbH), Dreieich (Stadtwerke Dreieich GmbH) und Neu-Isenburg (Stadtwerke Neu-Isenburg GmbH);
 - g) Erwerb, Veräußerung, Belastung oder sonstige Verfügungen über Grundbesitz, soweit der

Satzung

der Energieversorgung Offenbach Aktiengesellschaft, Offenbach am Main

- Geschäftswert einen Betrag von EUR 1.500.000,00 (netto) im Einzelfall übersteigt;
- h) Durchführung von Investitionsmaßnahmen, deren Wert im Voranschlag EUR 1.500.000,00 (netto) im Einzelfall übersteigt, soweit sie nicht im genehmigten Investitionsplan enthalten sind sowie Investitionen, die die im genehmigten Investitionsplan festgelegten Planzahlen um mindestens EUR 500.000,00 (netto) überschreiten.
 - i) Übernahme von Bürgschaften, Verpflichtungen aus Gewährverträgen und Bestellung von Sicherheiten, soweit es sich um Beträge von mehr als EUR 1.500.000,00 (netto) im Einzelfall handelt und die Vertragsabschlüsse außerhalb der täglichen Geschäfte der EVO liegen;
 - j) Gewährung von Darlehen an Dritte außerhalb des Konzerns, soweit sie einen Nettodarlehensbetrag in Höhe von EUR 1.500.000,00 übersteigen; bei Darlehen an Betriebsangehörige, soweit sie einen Nettodarlehensbetrag in Höhe von EUR 100.000,00 im Einzelfall übersteigen; auf Festgeldanlagen bei Kreditinstituten finden diese Regelungen keine Anwendung;
 - k) Aufnahme von Darlehen, Anleihen, Schuldverschreibungen und sonstigen Krediten, soweit es sich um Beträge von mehr als EUR 10.000.000,00 (netto) im Einzelfall handelt;
 - l) Erlass und unbefristete Niederschlagung von Forderungen, soweit diese im Einzelfall EUR 1.500.000,00 (netto) übersteigen;
 - m) Einleitung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von prozessbeendenden Vergleichen, soweit es sich um einen Streitwert von mehr als EUR 1.500.000,00 (netto) handelt;
 - n) Beteiligung an Maßnahmen in unmittelbaren und mittelbaren Tochtergesellschaften, soweit es sich um Angelegenheiten gemäß lit. a) bis m) handelt, sei es durch Ausübung des Stimmrechts in Gesellschafter- oder Hauptversammlungen der Tochtergesellschaften, durch unmittelbare oder mittelbare Erteilungen von Weisungen an die Geschäftsführung oder durch Wahrnehmung der Geschäftsführung. Für die Wertgrenzen der Angelegenheiten gemäß lit. g) bis m) ist nur der Betrag maßgeblich, der berechnet nach der Beteiligungsquote der Gesellschaft für die Maßnahme in der Tochtergesellschaft auf die Gesellschaft entfällt.
- (4) Der Aufsichtsrat kann weitere Maßnahmen bestimmen, zu deren Vornahme der Vorstand

Satzung

der Energieversorgung Offenbach Aktiengesellschaft, Offenbach am Main

die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrates einzuholen hat.

- (5) Ist Gefahr im Verzug und duldet die Maßnahme aus diesem Grunde keinen Aufschub und ist eine Beschlussfassung durch den gesamten Aufsichtsrat nicht möglich, entscheidet der Vorsitzende allein; die Angelegenheit ist sodann unverzüglich dem Aufsichtsrat zur Kenntnis zu bringen.

§ 12

Sitzungen des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat versammelt sich, so oft es die Belange der Gesellschaft erfordern, mindestens jedoch einmal im Kalenderhalbjahr. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung durch denjenigen seiner Stellvertreter, der nach § 10 Abs. 1 zu seiner Vertretung berufen ist. Der Vorsitzende ist verpflichtet, den Aufsichtsrat unverzüglich einzuberufen, wenn dies vom Vorstand oder von einem Aufsichtsratsmitglied unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt wird.
- (2) Die Einberufung hat in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit der Versammlung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu erfolgen. In dringenden Fällen kann der Einberufende eine andere Form der Einberufung wählen und die Frist abkürzen.
- (3) Mit der Einberufung ist die Form der Sitzung mitzuteilen (Präsenz-, hybride oder virtuelle Sitzung). Die Mehrheit der Mitglieder des Aufsichtsrats kann innerhalb einer vom Einberufenen gesetzten Frist (Ausschlussfrist) einer hybriden oder virtuellen Sitzung widersprechen; der Vorsitzende hat in diesem Fall eine Präsenzsitzung einzuberufen.
- (4) Den Vorsitz im Aufsichtsrat führt der Vorsitzende oder derjenige Stellvertreter, der gemäß § 10 Abs. 1 zur Vertretung des Aufsichtsratsvorsitzenden berufen ist. Soweit in einer ordnungsgemäß eingeladenen Sitzung der Vorsitzende und beide Stellvertreter nicht anwesend sind, führt das dienstälteste anwesende Aufsichtsratsmitglied den Vorsitz.
- (5) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, sofern der Aufsichtsrat nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt. Sachverständige und Auskunftspersonen können zur Beratung hinzugezogen werden. Der Aufsichtsrat ist vor einer Zuziehung zu hören.

Satzung

der Energieversorgung Offenbach Aktiengesellschaft, Offenbach am Main

§ 13

Beschlussfassung des Aufsichtsrats

- (1) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Außerhalb von Sitzungen können auch schriftliche oder mit Mitteln der Telekommunikation herbeigeführte Beschlussfassungen erfolgen (Umlaufverfahren), wenn kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten Frist widerspricht.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter der zuletzt bekannt gegebenen Anschrift oder E-Mail-Adresse eingeladen und mindestens neun Mitglieder anwesend sind. Im Fall der Abhaltung der Sitzung in Form einer hybriden oder virtuellen Sitzung gelten durch Telefon- oder Videokonferenz zugeschaltete Mitglieder des Aufsichtsrats als anwesend.
- (3) War der Aufsichtsrat in einer Sitzung nicht beschlussfähig, so kann binnen drei Tagen eine neue Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden. Diese Sitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder anwesend sind. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an den Beschlussfassungen des Aufsichtsrats dadurch teilnehmen, dass sie durch andere Aufsichtsratsmitglieder schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen.
- (5) Beschlüsse des Aufsichtsrats bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht gesetzlich eine andere Mehrheit zwingend vorgeschrieben ist. Dabei gelten Stimmenthaltungen nicht als Stimmabgaben. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Das Recht zum Stichentscheid steht den Stellvertretern des Vorsitzenden nicht zu. Die Reihenfolge und die Art der Abstimmung bestimmt der Vorsitzende der Sitzung. Eine geheime Abstimmung ist nicht statthaft.
- (6) Über die Sitzung des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen ist. Die Unterzeichnung ist kein Wirksamkeitserfordernis für Beschlussfassungen mit Ausnahme von im Umlaufverfahren gefassten Beschlüssen, die erst mit Unterzeichnung Wirksamkeit erlangen. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Form der Teilnahme, die Gegenstände der

Satzung

der Energieversorgung Offenbach Aktiengesellschaft, Offenbach am Main

Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrats anzugeben. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern zuzuleiten.

§ 14

Ausschüsse des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat kann einen oder mehrere Ausschüsse bilden. Den Ausschüssen können, soweit gesetzlich zulässig, Entscheidungsbefugnisse des Aufsichtsrats übertragen werden.
- (2) Für Aufsichtsratsausschüsse gelten die Bestimmungen der Satzung zum Aufsichtsrat sinngemäß; der Aufsichtsrat kann eine Geschäftsordnung für die Ausschüsse erlassen, die, soweit gesetzlich zulässig, Abweichendes bestimmen.

§ 15

Vergütung

- (1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält neben dem Ersatz seiner Auslagen für seine Tätigkeit eine Vergütung in Höhe von EUR 2.400,- p.a.
- (2) Der Vorsitzende erhält das Doppelte, die stellvertretenden Vorsitzenden das Anderthalbfache dieses Betrages. Aufsichtsratsmitglieder, die dem Aufsichtsrat nicht während eines vollen Geschäftsjahres angehört haben, erhalten die Vergütung entsprechend der Dauer ihrer Aufsichtsratszugehörigkeit.
- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten ferner Ersatz aller angemessenen Auslagen sowie Ersatz der etwa auf ihre Vergütung und Auslagen zu entrichtenden Umsatzsteuer und Arbeitgeberanteile zu Sozialversicherungssystemen.

Satzung

der Energieversorgung Offenbach Aktiengesellschaft, Offenbach am Main

V.

Hauptversammlung

§ 16

Ort und Einberufung der Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
- (2) An Stelle der Bekanntmachung im Bundesanzeiger kann unter den Voraussetzungen des § 121 Abs. 4 AktG die Einberufung auch durch eingeschriebenen Brief erfolgen.
- (3) Die Hauptversammlung kann ohne Beachtung der im Gesetz vorgesehenen Formen und Fristen einberufen werden. Beschlüsse in einer solchen Hauptversammlung sind nur rechtswirksam, wenn in der Hauptversammlung alle Stammaktionäre vertreten sind und auf die Einhaltung aller Frist- und Formvorschriften verzichten.

§ 17

Teilnahme an der Hauptversammlung

- (1) Der Vorstand kann vorsehen, dass die Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können („Online-Teilnahme“), und bestimmt gegebenenfalls die Einzelheiten. Der Vorstand ist dabei auch ermächtigt, Bestimmungen zum Umfang und zum Verfahren der Teilnahme und Rechtsausübung nach Satz 1 zu treffen. Die dazu getroffenen Bestimmungen sind mit der Einberufung der Hauptversammlung bekanntzumachen.
- (2) Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden.
- (3) Der Vorstand kann vorsehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne an der

Satzung

der Energieversorgung Offenbach Aktiengesellschaft, Offenbach am Main

Hauptversammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen, und bestimmt gegebenenfalls die Einzelheiten.

§ 18

Virtuelle Hauptversammlung

- (1) Der Vorstand kann vorsehen, dass die Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung entsprechend der gesetzlichen Vorgaben abgehalten wird („virtuelle Hauptversammlung“). Die Ermächtigung des Satzes 1 gilt für die Durchführung von Hauptversammlungen, die in einem Zeitraum von längstens fünf Jahren nach Eintragung der Satzungsänderung durchgeführt werden.
- (2) Wird die Hauptversammlung gemäß Absatz 1 als virtuelle Hauptversammlung abgehalten, ist es einzelnen Mitgliedern des Aufsichtsrats mit Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats gestattet, an der Hauptversammlung im Wege der Bild- und Tonübertragung teilzunehmen, sofern aufgrund rechtlicher Einschränkungen, ihres notwendigen Aufenthalts an einem anderen Ort oder aufgrund einer unangemessenen Anreisedauer die physische Präsenz am Ort der Hauptversammlung nicht oder nur mit erheblichem Aufwand möglich wäre.

§ 19

Vorsitz in der Hauptversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Falle der Verhinderung sein nach § 10 Abs. 1 berufener Stellvertreter oder bei dessen Verhinderung das dienstälteste anwesende Mitglied des Aufsichtsrats. Für den Fall, dass ein Mitglied des Aufsichtsrats den Vorsitz nicht übernimmt, wird der Versammlungsleiter durch die Hauptversammlung gewählt.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Verhandlung und bestimmt die Reihenfolge der Tagesordnung sowie die Art der Abstimmung.

Satzung

der Energieversorgung Offenbach Aktiengesellschaft, Offenbach am Main

§ 20

Beschlussfassung der Hauptversammlung

- (1) Die Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit), soweit nicht Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse bestimmen. Dabei gelten Stimmenthaltungen nicht als Stimmabgaben.
- (2) Bei Abstimmungen und Wahlen in der Hauptversammlung gewährt jede Stückaktie eine Stimme. Die Vorzugsaktien sind jedoch nur in den gesetzlich bestimmten Fällen stimmberechtigt.
- (3) In allen Fällen, in denen nach dem Gesetz in Ermangelung einer abweichenden Satzungsbestimmung eine Mehrheit von 75 % des Kapitals oder eine Mehrheit von 75 % des in der Hauptversammlung vertretenen Kapitals vorgeschrieben ist, muss – wenn nicht in dieser Satzung ausdrücklich eine größere Mehrheit bestimmt ist - zur wirksamen Beschlussfassung mindestens eine Mehrheit von 80 % des stimmberechtigten Kapitals erreicht werden.
- (4) Beschlüsse der Hauptversammlung über die folgenden Gegenstände bedürfen einer Mehrheit von 80 % des stimmberechtigten Kapitals:
 - a) Feststellung des Jahresabschlusses, sofern Vorstand und Aufsichtsrat beschließen, die Feststellung des Jahresabschlusses der Hauptversammlung zu überlassen;
 - b) Verwendung des Bilanzgewinns;
 - c) Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats;
 - d) Geschäftsführungsmaßnahmen, die der Vorstand der Hauptversammlung zur Zustimmung vorlegt;
 - e) Wahl sowie vorzeitige Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern und
 - f) Änderungen dieser Satzung.

Satzung

der Energieversorgung Offenbach Aktiengesellschaft, Offenbach am Main

VI.

Prüfung und Abschlagszahlungen auf den Bilanzgewinn

§ 21

Prüfung und Abschlagszahlungen auf den Bilanzgewinn

- (1) Die in § 53 Abs. 1 Ziff. 1 - 3 HGrG (v. 19.08.1969 BGBl. I. S. 1273) genannten Maßnahmen sind bei jeder Abschlussprüfung durchzuführen.
 - (2) Dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Offenbach am Main stehen die Befugnisse aus § 54 Abs. 1 HGrG (v. 19.08.1969 BGBl. I. S. 1273) zu.
 - (3) Der Vorstand wird ermächtigt, nach Ablauf des Geschäftsjahres auf den voraussichtlichen Bilanzgewinn einen Abschlag an die Aktionäre gemäß den aktienrechtlichen Vorschriften zu zahlen.
-

Satzung

der Energieversorgung Offenbach Aktiengesellschaft, Offenbach am Main

VII.

Beirat

§ 22

Aufgaben, Berufung, Vergütung

(1) Die Gesellschaft kann einen Beirat bilden. Die Mitglieder werden vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat auf die Dauer von zwei Jahren berufen. Der Beirat hat die Aufgabe, die Vernetzung der Gesellschaft mit ihrem kommunalpolitischen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen sowie kulturellen Umfeld zu fördern und der Gesellschaft Rückmeldungen aus dem Umfeld zu geben.

Bei Mitgliedern, die mit Rücksicht auf ein von ihnen wahrgenommenes Amt oder Mandat berufen werden, endet die Mitgliedschaft mit der Aufgabe des Amtes oder des Mandats.

(2) Jedes Mitglied des Beirats erhält nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Vergütung, welche sich alleine nach der Anzahl der Teilnahmen an den Beiratssitzungen bemisst. Die Vergütung beträgt EUR 300,- pro Sitzung. Der Vorsitzende des Beirats erhält das Doppelte, die Stellvertreter das Anderthalbfache dieses Betrages. Unterliegt die Vergütung der Umsatzsteuer, wird der Steuerbetrag von der Gesellschaft ersetzt ebenso wie ggf. anfallende Beiträge des Arbeitgebers zur Sozialversicherung.

(3) Die Geschäftsordnung und die Aufgaben des Beirats werden vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festgelegt. Der Beirat ist kein Gesellschaftsorgan.

(4) Jedes Mitglied des Beirats kann jederzeit seine Mitgliedschaft durch eine an den Vorstand zu richtende schriftliche Erklärung niederlegen.

Satzung der Energieversorgung Offenbach Aktiengesellschaft, Offenbach am Main

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Gesellschaftsform, Firma, und Sitz und Geschäftsjahr

(1) Die Gesellschaft ~~ist eine Aktiengesellschaft.~~ führt die Firma

~~Ihre Firma lautet:~~ "Energieversorgung Offenbach Aktiengesellschaft".

(2) Sitz der Gesellschaft ist Offenbach a. M.

~~(2)~~(3) Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Oktober und endet am 30. September des Folgejahres.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstände des Unternehmens sind

a) die Erzeugung, der Bezug, der Vertrieb, die Fortleitung, die Verteilung und die Lieferung von und der Handel mit elektrischer Energie, Wärme / Kälte, Abwärme, Wasser, GasGasen und Brennstoffen aller Art, die Aufbereitung, Behandlung und die Verwertung von Abfällen und Reststoffen sowie die Abscheidung, die Speicherung, der Transport und die Nutzung von CO₂,

b) der Bau und der Betrieb von ~~Versorgungsanlagen~~(Versorgungs-)anlagen sowie -leitungen zu den unter a) genannten Medien und Zwecken,

c) der Erwerb, die Verwertung, die Nutzung und die Verwaltung von Grundstücken, die Grundstücksbewirtschaftung und das Gebäude- und Facilitymanagement,

~~d)~~d) die Planung, Herstellung, Unterhaltung und der Betrieb von Kommunikationsanlagen und -netzen,

~~e)~~e) die Erbringung von Dienstleistungen und sonstigen Tätigkeiten im kommunalen, regionalen und überregionalen Bereich (z. B. Abfall- und Abwasserentsorgung, Erschließungs-, Infrastruktur- und Stadtentwicklungsmaßnahmen, Gebäude- und Anlagenmanagement), Elektromobilität und Smart Cities).

Satzung der Energieversorgung Offenbach Aktiengesellschaft, Offenbach am Main

~~e) — der Handel mit Treibstoffen.~~

- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die den ~~Gesellschaftszweck~~Unternehmensgegenstand unmittelbar oder mittelbar dienen oder fördern. Sie kann sich hierbei anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen und Hilfs- und Nebenbetriebe sowie Zweigniederlassungen errichten, erwerben, pachten oder verpachten, sowie insbesondere Interessengemeinschafts- und Unternehmensverträge schließen.

§ 3

~~Geschäftsjahr~~Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes vorschreiben, im Bundesanzeiger. Die Stammaktionäre werden außerdem gesondert benachrichtigt. Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Oktober und endet am 30. September des Folgejahres.

~~§ 4~~Bekanntmachungen

~~Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes vorschreiben, im Bundesanzeiger. Die Stammaktionäre werden außerdem gesondert benachrichtigt.~~

II.

Grundkapital und Aktien

§ ~~45~~

Grundkapital

~~(3)~~(1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt ~~€EUR~~ 47.327.892,03 (in Worten: siebenundvierzig Millionen dreihundertsiebenundzwanzigtausendachthundertzweiundneunzig Komma null drei Euro).

~~(4)~~(2) Das Grundkapital von ~~EUR~~ 47.327.892,03 ~~Euro~~ ist eingeteilt in 17.927.200 Stück Stammaktien in Form von Stückaktien ohne Nennwert, die auf den Namen lauten, und 585.494 Stück Vorzugsaktien in Form von Stückaktien ohne Nennwert, die ebenfalls auf den Namen lauten.

~~(5) Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft um den noch nicht~~

Satzung der Energieversorgung Offenbach Aktiengesellschaft, Offenbach am Main

~~ausgeschöpften Betrag des in der Hauptversammlung am 12.07.1984 geschaffenen genehmigten Kapitals in Höhe von € 1.533.875,64 mit jeweiliger Zustimmung des Aufsichtsrates bis zum 31.12.2014 durch ein oder mehrmalige Ausgabe von stimmrechtslosen Vorzugsaktien gegen Geldeinlage zu erhöhen. Die Vorzugsaktien sind erstmals ab dem auf die Ausgabe folgenden Geschäftsjahr gewinnberechtigt. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital zu ändern.~~

~~(6)~~(3) Im Falle einer Kapitalerhöhung lauten die Aktien ebenfalls auf den Namen, sofern die Hauptversammlung nichts anderes mit einer Mehrheit von 80 % des stimmberechtigten Kapitals bestimmt.

~~(7)~~(4) Im Falle weiterervon Kapitalerhöhungen durch Ausgabe von Vorzugsaktien können diese ohne Zustimmung der Vorzugsaktionäre vorgenommen werden.

§ ~~56~~

Form und Übertragung der Stammaktien

- (1) Form und Inhalt der Stammaktienurkunde, Gewinnanteilscheine und Erneuerungsscheine bestimmt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats.
- (2) Statt der Ausfertigung und Aushändigung von Stammaktienurkunden kann der Vorstand den Berechtigten auf Verlangen eine einzige, auf den Namen lautende Urkunde ausstellen. Der Berechtigte kann jederzeit gegen Rückgabe der Urkunde die Ausfertigung und Aushändigung der entsprechenden Anzahl von Stammaktienurkunden verlangen. Solange Stammaktien oder Zwischenscheine nicht ausgegeben sind, wird die Legitimation der Stammaktionäre durch das Aktienbuch nachgewiesen.
- (3) Jede Verfügung über Stammaktien, insbesondere deren Übertragung oder Verpfändung, ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Gesellschaft zulässig. Der Vorstand darf die entsprechende Erklärung nur nach Einwilligung durch die Hauptversammlung, die diesen Beschluss mit einer Mehrheit von 80 % des stimmberechtigten Kapitals zu fassen hat, abgeben.

§ ~~67~~

Vorzugsaktien

- (1) Die Vorzugsaktien sind vinkulierte Namensaktien. Übertragung, Verpfändung und Belastung

Satzung der Energieversorgung Offenbach Aktiengesellschaft, Offenbach am Main

jeglicher Art bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Gesellschaft.

- (2) Bei der Gewinnverteilung erhalten die Vorzugsaktien die gleiche Dividende wie die Stammaktien, jedoch mindestens 8 % des durch die Vorzugsaktie repräsentierten Anteils am Grundkapital der Gesellschaft ("Mindestvorzug"). Gelangt in einem Geschäftsjahr der Mindestvorzug nicht zur Ausschüttung, so ist der Fehlbetrag ohne Zinsen aus dem Bilanzgewinn nachfolgender Geschäftsjahre vorweg auszuführen; hierbei sind zuerst die ältesten Rückstände zu tilgen. Erst nach Ausgleich sämtlicher Rückstände ist der Vorzugsgewinnanteil für das abgelaufene Geschäftsjahr auszuschütten. Über die Verwendung des Restgewinns entscheidet die Hauptversammlung.
- (3) Form und Inhalt der Vorzugsaktienurkunden bestimmt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Statt der Ausfertigung und Aushändigung von einzelnen Vorzugsaktienurkunden kann der Vorstand den Berechtigten eine einzige auf den Namen lautende Urkunde ausstellen. Der Berechtigte kann jederzeit gegen Rückgabe der Urkunde die Ausfertigung und Aushändigung der entsprechenden Anzahl von Vorzugsaktienurkunden verlangen. Solange Vorzugsaktien oder Zwischenscheine nicht ausgegeben sind, wird die Legitimation der Aktionäre durch das Aktienbuch nachgewiesen.
- (4) Die Gesellschaft ist berechtigt, durch Beschluss der Hauptversammlung die Umwandlung ausgegebener Vorzugsaktien in Stammaktien anzuordnen und die hierdurch erforderlich werdenden Änderungen der Satzung zu beschließen.

Satzung der Energieversorgung Offenbach Aktiengesellschaft, Offenbach am Main

III.

VerfassungVorstand

A) Vorstand

§ 78

ZusammensetzungVorstand

- (1) Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus mindestens zwei, und höchstens drei Mitgliedern. Die Zahl der Vorstandsmitglieder bestimmt der Aufsichtsrat.
- (2) Der Aufsichtsrat bestimmt ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstandes.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der vom Aufsichtsrat zu erlassenden Geschäftsordnung des Vorstands.
- ~~(8)~~(4) Der Aufsichtsrat kann den Abschluss, die Änderung und die Kündigung der mit den Vorstandsmitgliedern abzuschließenden Anstellungsverträge einem Ausschuss des Aufsichtsrats übertragen.

§ 89-

Vertretungder Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- ~~(1)~~(2) Der Aufsichtsrat kann einzelnen Vorstandsmitgliedern das Recht zur Alleinvertretung einräumen Einzelvertretung einräumen und/oder von den Beschränkungen des § 181 BGB ganz oder teilweise befreien.

§ 10 — Geschäftsführung und Beschlüsse des Vorstands

- ~~(1)~~ ~~Der Vorstand führt die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der vom Aufsichtsrat zu erlassenden Geschäftsordnung des Vorstandes.~~
- ~~Die Beschlüsse des Vorstandes werden — soweit gesetzlich zulässig — mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Geheime Abstimmung ist unzulässig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.~~

Satzung der Energieversorgung Offenbach Aktiengesellschaft, Offenbach am Main

IV.

Aufsichtsrat

§ ~~911~~

Zusammensetzung, ~~Wahl~~, ~~Amtdauer~~, Amtsniederlegung

~~(2)~~(1) Der Aufsichtsrat besteht aus fünfzehn Mitgliedern, von denen fünf Mitglieder gemäß den Vorschriften des Gesetzes über die Drittelbeteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat durch die Belegschaft gewählt werden.

~~(3)~~(2) Die Wahl erfolgt auf die Dauer der gesetzlich zulässigen Höchstzeit. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Scheidet ein von der Hauptversammlung gewähltes Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtdauer aus dem Aufsichtsrat aus, so ist - falls kein Ersatzmitglied bestellt worden ist - in der nächsten Hauptversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen. Die Amtdauer des neu gewählten Mitgliedes gilt für den Rest der Amtdauer des Ausgeschiedenen, sofern die Hauptversammlung nichts anderes bestimmt. Das gleiche gilt, wenn ein Gewählter die Annahme des ihm angetragenen Amtes ablehnt.

~~(4)~~ Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu richtende schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von einem Monat niederlegen.

~~(4)~~(5) Aufsichtsratsmitglieder, die von der Hauptversammlung gewählt worden sind, können von der Hauptversammlung vor Ablauf der Amtszeit durch Beschluss mit einer Mehrheit von mindestens 80 % des stimmberechtigten Kapitals abberufen werden.

~~§ 12 — Ausscheiden durch Niederlegung oder Abberufung~~

~~(1)~~ Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu richtende schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen.

~~(2)~~(1) Aufsichtsratsmitglieder, die von der Hauptversammlung gewählt worden sind, können von der Hauptversammlung vor Ablauf der Amtszeit durch Beschluss mit einer Mehrheit von mindestens 80% des stimmberechtigten Kapitals abberufen werden.

§ ~~103~~

Satzung der Energieversorgung Offenbach Aktiengesellschaft, Offenbach am Main

Vorsitzender und Stellvertreter, Geschäftsordnung ~~und Vertretung des Aufsichtsrats~~

- (1) Der Aufsichtsrat wählt nach seiner Neuwahl und für die Dauer seiner Amtszeit im Anschluss an die ordentliche Hauptversammlung in einer ohne besondere Einladung abzuhaltenden Sitzung unter dem Vorsitz des ~~ältesten~~ältesten anwesenden ~~Aufsichtsratsmitgliedes~~Aufsichtsratsmitglieds einen Vorsitzenden und einen 1. ~~Und~~und einen 2. Stellvertreter, die in dieser Reihenfolge den Vorsitzenden vertreten, sofern in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist. Scheiden im Laufe dieser Wahlperiode der Vorsitzende oder ein Stellvertreter aus ihrem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen.
- (2) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die bis zu ihrer Änderung über seine Wahlperiode hinweghinaus gültig bleibt.
- (3) Beschlüsse des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse dem Vorstand gegenüber und in sonstigen Fällen nach außen werden von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats vollzogen. Entsprechendes gilt für die Entgegennahme von Willenserklärungen an den Aufsichtsrat. Ist der Vorsitzende verhindert, so tritt das gemäß Abs. 1 zur Stellvertretung berufene Aufsichtsratsmitglied an seine Stelle.

§ 11

Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes gemäß den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Der Aufsichtsrat ist zur Vornahme von Satzungsänderungen berechtigt, die nur die Fassung betreffen.
- (3) Der Vorstand bedarf – außer in den Fällen, die im Gesetz, in dieser Satzung sowie in der vom Aufsichtsrat zu erlassenden Geschäftsordnung für den Vorstand vorgeschrieben sind – der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates zu den folgenden Maßnahmen:
 - a) Beschlussfassung über Wirtschaftspläne, d.h. Geschäfts-, Finanz-, Investitions-, Personal- und ähnliche Pläne, unabhängig davon, ob in Form von Jahres- oder Mittelfristplänen oder rollierend fortgeschriebenen Mehrjahresplänen der EVO (wobei diese auch die entsprechenden Zielstellungen der Tochtergesellschaften beinhalten müssen);
 - b) Gründung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und von Beteiligungen an Unternehmen durch die EVO oder deren Tochtergesellschaften;

Satzung der Energieversorgung Offenbach Aktiengesellschaft, Offenbach am Main

- c) wesentliche strukturelle Maßnahmen in der EVO und deren Tochtergesellschaften wie z.B. Ausgliederungen, Spaltungen, grundlegende Umstrukturierungen, Umwandlungen, Eröffnung sowie Schließung von Zweigstellen, Betrieben und Teilbetrieben;
- d) Abschluss von Joint-Venture-Verträgen, Kooperationsverträgen oder Betriebsführungs- (sofern es um eine Betriebsführung durch Dritte geht), Unternehmenspacht- (sofern es um eine Verpachtung an Dritte geht) und ähnlich weitreichenden Verträgen;
- e) Verträge zwischen der EVO und den mit der EVO im Sinne des § 15 AktG verbundenen Unternehmen einerseits sowie Aktionären der EVO und/oder deren im Sinne des § 15 AktG verbundenen Unternehmen andererseits (ausgenommen Verträge von für die EVO untergeordneter wirtschaftlicher Bedeutung);
- f) Maßnahmen mit wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Konsortialvertrages bestehenden vertraglichen Beziehungen zu den Stadtwerken in Langen (Stadtwerke Langen GmbH), Mühlheim am Main (Stadtwerke Mühlheim GmbH), Dreieich (Stadtwerke Dreieich GmbH) und Neu-Isenburg (Stadtwerke Neu-Isenburg GmbH);
- g) Erwerb, Veräußerung, Belastung oder sonstige Verfügungen über Grundbesitz, soweit der Geschäftswert einen Betrag von EUR 1.500.000,00 (netto) im Einzelfall übersteigt;
- h) Durchführung von Investitionsmaßnahmen, deren Wert im Voranschlag EUR 1.500.000,00 (netto) im Einzelfall übersteigt, soweit sie nicht im genehmigten Investitionsplan enthalten sind sowie Investitionen, die die im genehmigten Investitionsplan festgelegten Planzahlen um mindestens EUR 500.000,00 (netto) überschreiten.
- i) Übernahme von Bürgschaften, Verpflichtungen aus Gewährverträgen und Bestellung von Sicherheiten, soweit es sich um Beträge von mehr als EUR 1.500.000,00 (netto) im Einzelfall handelt und die Vertragsabschlüsse außerhalb der täglichen Geschäfte der EVO liegen;
- j) Gewährung von Darlehen an Dritte außerhalb des Konzerns, soweit sie einen Nettodarlehensbetrag in Höhe von EUR 1.500.000,00 übersteigen; bei Darlehen an Betriebsangehörige, soweit sie einen Nettodarlehensbetrag in Höhe von EUR 100.000,00 im Einzelfall übersteigen; auf Festgeldanlagen bei Kreditinstituten finden diese Regelungen keine Anwendung;
- k) Aufnahme von Darlehen, Anleihen, Schuldverschreibungen und sonstigen Krediten, soweit es sich um Beträge von mehr als EUR 10.000.000,00 (netto) im Einzelfall handelt;
- l) Erlaß und unbefristete Niederschlagung von Forderungen, soweit diese im Einzelfall EUR 1.500.000,00 (netto) übersteigen;
- m) Einleitung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von prozessbeendenden Vergleichen,

Satzung der Energieversorgung Offenbach Aktiengesellschaft, Offenbach am Main

soweit es sich um einen Streitwert von mehr als EUR 1.500.000,00 (netto) handelt;

n) Beteiligung an Maßnahmen in unmittelbaren und mittelbaren Tochtergesellschaften, soweit es sich um Angelegenheiten gemäß lit. a) bis m) handelt, sei es durch Ausübung des Stimmrechts in Gesellschafter- oder Hauptversammlungen der Tochtergesellschaften, durch unmittelbare oder mittelbare Erteilungen von Weisungen an die Geschäftsführung oder durch Wahrnehmung der Geschäftsführung. Für die Wertgrenzen der Angelegenheiten gemäß lit. g) bis m) ist nur der Betrag maßgeblich, der berechnet nach der Beteiligungsquote der Gesellschaft für die Maßnahme in der Tochtergesellschaft auf die Gesellschaft entfällt.

(4) Der Aufsichtsrat kann weitere Maßnahmen bestimmen, zu deren Vornahme der Vorstand die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrates einzuholen hat.

(5) Ist Gefahr im Verzug und duldet die Maßnahme aus diesem Grunde keinen Aufschub und ist eine Beschlussfassung durch den gesamten Aufsichtsrat nicht möglich, entscheidet der Vorsitzende allein; die Angelegenheit ist sodann unverzüglich dem Aufsichtsrat zur Kenntnis zu bringen.

§ 124

Einberufung Sitzungen des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat versammelt sich, so oft es die Belange der Gesellschaft erfordern, mindestens jedoch einmal halbjährlich im Kalenderhalbjahr. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung durch denjenigen seiner Stellvertreter, der nach § 103 Abs. 1 zu seiner Vertretung berufen ist. Der Vorsitzende ist verpflichtet, den Aufsichtsrat unverzüglich einzuberufen, wenn dies vom Vorstand oder von einem Aufsichtsratsmitglied unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt wird.

(2) Die Einberufung hat schriftlich in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit der Versammlung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu erfolgen. In dringenden Fällen kann der Aufsichtsrat auch per Telefax, fernmündlich oder elektronisch ohne Einhaltung einer Frist einberufen werden. Einberufende eine andere Form der Einberufung wählen und die Frist abkürzen.

{2}(3) Mit der Einberufung ist die Form der Sitzung mitzuteilen (Präsenz-, hybride oder virtuelle Sitzung). Die Mehrheit der Mitglieder des Aufsichtsrats kann innerhalb einer vom Einberufenen gesetzten Frist (Ausschlussfrist) einer hybriden oder virtuellen Sitzung widersprechen; der Vorsitzende hat in diesem Fall eine Präsenzsitzung einzuberufen.

Satzung der Energieversorgung Offenbach Aktiengesellschaft, Offenbach am Main

(4) Den Vorsitz im Aufsichtsrat führt der Vorsitzende oder derjenige Stellvertreter, der gemäß § 10 Abs. 1 zur Vertretung des Aufsichtsratsvorsitzenden berufen ist. Soweit in einer ordnungsgemäß eingeladenen Sitzung der Vorsitzende und beide Stellvertreter nicht anwesend sind, führt das dienstälteste anwesende Aufsichtsratsmitglied den Vorsitz.

~~(3)~~(5) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, sofern der Aufsichtsrat nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt. Sachverständige und Auskunftspersonen können zur Beratung hinzugezogen werden. Der Aufsichtsrat ist vor einer Zuziehung zu hören.

§ 13~~5~~

Beschlussfassung des Aufsichtsrats

(1) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Außerhalb von Sitzungen können auch schriftliche oder mit Mitteln der Telekommunikation herbeigeführte Beschlussfassungen erfolgen (Umlaufverfahren), wenn kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten Frist widerspricht.

(2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn ~~seines~~sämtliche Mitglieder unter der zuletzt bekannt gegebenen Anschrift oder E-Mail-Adresse eingeladen und mindestens neun Mitglieder anwesend sind. Im Fall der Abhaltung der Sitzung in Form einer hybriden oder virtuellen Sitzung gelten durch Telefon- oder Videokonferenz zugeschaltete Mitglieder des Aufsichtsrats als anwesend.

~~(1)~~(3) War der Aufsichtsrat in einer Sitzung nicht beschlussfähig, so kann binnen drei Tagen eine neue Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden. Diese Sitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder anwesend sind. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. ~~Den Vorsitz im Aufsichtsrat führt der Vorsitzende oder derjenige Stellvertreter, der gemäß § 13 Abs. 1 zur Vertretung des Aufsichtsratsvorsitzenden berufen ist. Soweit in einer ordnungsgemäß eingeladenen Sitzung der Vorsitzende und beide Stellvertreter nicht anwesend sind, führt das älteste anwesende Aufsichtsratsmitglied den Vorsitz.~~

(4) Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an den Beschlussfassungen des Aufsichtsrats dadurch teilnehmen, dass sie durch andere Aufsichtsratsmitglieder schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen.

~~(2)~~(5) ~~Soweit sich aus dem Gesetz oder der Satzung nichts anderes ergibt, werden die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit des Aufsichtsrats bedürfen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.~~ abgegebenen Stimmen, soweit nicht gesetzlich eine andere Mehrheit

Satzung der Energieversorgung Offenbach Aktiengesellschaft, Offenbach am Main

zwingend vorgeschrieben ist. Dabei werdengelten Stimmenthaltungen nicht gewertet als Stimmabgaben. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden ~~der Sitzung.~~ Das Recht zum Stichentscheid steht ~~dem Stellvertreter~~ den Stellvertretern des Vorsitzenden nicht zu. Die Reihenfolge und die Art der Abstimmung bestimmt der Vorsitzende der Sitzung. ~~Geheime~~ Eine geheime Abstimmung ist nicht statthaft.

~~(3) Auf Anordnung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder im Falle seiner Verhinderung auf Anordnung desjenigen Stellvertreters, der nach § 13 Abs. 1 zu seiner Stellvertretung berufen ist, können Beschlüsse des Aufsichtsrats durch Einholung schriftlicher, elektronischer abgegebener Erklärungen gefasst werden, sofern kein Mitglied des Aufsichtsrats widerspricht.~~

~~(4)~~ (6) Über die Sitzung des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen ist. Die Unterzeichnung ist kein Wirksamkeitserfordernis für Beschlussfassungen mit Ausnahme von im Umlaufverfahren gefassten Beschlüssen, die erst mit Unterzeichnung Wirksamkeit erlangen. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Form der Teilnahme, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrats anzugeben. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern zuzuleiten.

§ 16 — Zuständigkeit

- ~~(1) Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit des Vorstandes gemäß den gesetzlichen Vorschriften.~~
- ~~(2) Der Aufsichtsrat ist zur Vornahme von Satzungsänderungen berechtigt, die nur die Fassung betreffen.~~
- ~~(3) Der Vorstand bedarf — außer in den Fällen, die im Gesetz, in dieser Satzung sowie in der vom Aufsichtsrat zu erlassenden Geschäftsordnung für den Vorstand vorgeschrieben sind, — der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates zu den folgenden Maßnahmen:~~
- ~~a) — Beschlussfassung über Wirtschaftspläne, d.h. Geschäfts-, Finanz-, Investitions-, Personal- und ähnliche Pläne, unabhängig davon, ob in Form von Jahres- oder Mittelfristplänen oder rollierend fortgeschriebenen Mehrjahresplänen der EVO (wobei diese auch die entsprechenden Zielstellungen der Tochtergesellschaften beinhalten müssen);~~
 - ~~b) — Gründung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und von Beteiligungen an Unternehmen durch die EVO oder deren Tochtergesellschaften;~~
 - ~~c) — wesentliche strukturelle Maßnahmen in der EVO und deren Tochtergesellschaften, wie z.B. Ausgliederungen, Spaltungen, grundlegende Umstrukturierungen, Umwandlungen,~~

Satzung der Energieversorgung Offenbach Aktiengesellschaft, Offenbach am Main

~~Eröffnung sowie Schließung von Zweigstellen, Betrieben und Teilbetrieben;~~

~~d) — Abschluss von Joint-Venture-Verträgen, Kooperationsverträgen oder Betriebsführungs- (sofern es um eine Betriebsführung durch Dritte geht), Unternehmenspacht- (sofern es um eine Verpachtung an Dritte geht) und ähnlich weitreichenden Verträgen;~~

~~e) —, Verträge zwischen der EVO und den mit der EVO im Sinne des § 15 AktG verbundenen Unternehmen einerseits sowie Aktionären der EVO und/oder deren im Sinne des § 15 AktG verbundenen Unternehmen andererseits (ausgenommen Verträge von für die EVO untergeordneter wirtschaftlicher Bedeutung);~~

~~Maßnahmen mit wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Konsortialvertrages bestehenden vertraglichen Beziehungen zu den Stadtwerken in Langen (Stadtwerke Langen GmbH), Mühlheim am Main (Stadtwerke Mühlheim GmbH), Dreieich (Stadtwerke Dreieich GmbH) und Neu-Isenburg (Stadtwerke Neu-Isenburg GmbH);~~

~~Das Anheben der Wasserpreise, solange die Wasserwirtschaft in Deutschland nicht liberalisiert ist;~~

~~f) — Erwerb, Veräußerung, Belastung oder sonstige Verfügungen über Grundbesitz, soweit der Geschäftswert einen Betrag von € 500.000,- im Einzelfall übersteigt;~~

~~g) — Durchführung von Investitionsmaßnahmen, deren Wert im Voranschlag € 500.000,- im Einzelfall übersteigt, soweit sie nicht im genehmigten Investitionsplan enthalten sind.~~

~~h) — Ausgabe von Schuldverschreibungen;~~

~~i) — Übernahme von Bürgschaften, Verpflichtungen aus Gewährverträgen und Bestellung von Sicherheiten, soweit es sich um Beträge von mehr als € 500.000,- im Einzelfall handelt und die Vertragsabschlüsse außerhalb der täglichen Geschäfte der EVO liegen;~~

~~j) — Gewährung von Darlehen an Vertragspartner außerhalb des Konzerns, soweit sie einen Betrag in Höhe von € 500.000,- übersteigen; bei Darlehen an Betriebsangehörige, soweit sie einen Betrag in Höhe von € 50.000,- im Einzelfall übersteigen; auf Festgeldanlagen bei Kreditinstituten finden diese Regelungen keine Anwendung;~~

~~k) — Aufnahme von Darlehen, Anleihen und sonstigen Krediten, soweit es sich um Beträge von mehr als € 5.000.000,- im Einzelfall handelt;~~

~~l) — Erlass und unbefristete Niederschlagung von Forderungen, soweit diese im Einzelfall € 250.000,- übersteigen;~~

~~m) — Einleitung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, soweit es sich um einen Streitwert von mehr als € 500.000,- handelt;~~

~~(4) , Der Aufsichtsrat kann weitere Maßnahmen bestimmen, zu deren Vornahme der Vorstand die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrates einzuholen hat.~~

Satzung der Energieversorgung Offenbach Aktiengesellschaft, Offenbach am Main

~~(5)(6) Ist Gefahr im Verzug und duldet die Maßnahme aus diesem Grunde keinen Aufschub und ist eine Beschlussfassung durch den gesamten Aufsichtsrat nicht möglich, entscheidet der Vorsitzende vorläufig alleine; die Angelegenheit ist sodann unverzüglich dem Aufsichtsrat zur endgültigen Beschlussfassung vorzulegen.~~

§ 147

Ausschüsse des Aufsichtsrats

- ~~(1) Der Aufsichtsrat kann einen oder mehrere Ausschüsse bilden. Den Ausschüssen können, soweit gesetzlich zulässig, Entscheidungsbefugnisse des Aufsichtsrats übertragen werden.~~
- ~~(2) Für Aufsichtsratsausschüsse gelten die Bestimmungen der Satzung zum Aufsichtsrat sinngemäß; der Aufsichtsrat kann eine Geschäftsordnung für die Ausschüsse erlassen, die, soweit gesetzlich zulässig, Abweichendes bestimmen.~~

§ 15

AufsichtsratsvergütungVergütung

- ~~(1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält neben dem Ersatz seiner Auslagen für seine Tätigkeit eine Vergütung in Höhe von €EUR 2.400,- p.a.~~
- ~~(1)(2) Der Vorsitzende erhält das Doppelte, die stellvertretenden Vorsitzenden das Anderthalbfache dieses Betrages. Aufsichtsratsmitglieder, die dem Aufsichtsrat nicht während eines vollen Geschäftsjahres angehört haben, erhalten die Vergütung entsprechend der Dauer ihrer Aufsichtsratszugehörigkeit. Unterliegt die Vergütung der Umsatzsteuer, wird der Steuerbetrag von der Gesellschaft ersetzt.~~
- ~~(2)–~~
- ~~(3) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten ferner Ersatz aller angemessenen Auslagen sowie Ersatz der etwa auf ihre Vergütung und Auslagen zu entrichtenden Umsatzsteuer und Arbeitgeberanteile zu Sozialversicherungssystemen.~~

V.

Hauptversammlung

§ 1816

Ort und Einberufung der Hauptversammlung

Satzung der Energieversorgung Offenbach Aktiengesellschaft, Offenbach am Main

~~(5)~~(6) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand einberufen.

~~(6)~~(7) ~~SnAn~~ Stelle der Bekanntmachung im Bundesanzeiger kann unter den Voraussetzungen des § 121 Abs. 4 AktG die Einberufung auch durch eingeschriebenen Brief ~~mit Faksimile-Unterschrift~~ erfolgen.

~~(7)~~(8) Die Hauptversammlung kann ohne Beachtung der im Gesetz vorgesehenen Formen und Fristen einberufen werden. Beschlüsse in einer solchen Hauptversammlung sind nur rechtswirksam, wenn in der Hauptversammlung alle Stammaktionäre vertreten sind und auf die Einhaltung aller Frist- und Formvorschriften verzichten.

§ 17

Teilnahme an der Hauptversammlung

- (1) Der Vorstand kann vorsehen, dass die Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können („Online-Teilnahme“), und bestimmt gegebenenfalls die Einzelheiten. Der Vorstand ist dabei auch ermächtigt, Bestimmungen zum Umfang und zum Verfahren der Teilnahme und Rechtsausübung nach Satz 1 zu treffen. Die dazu getroffenen Bestimmungen sind mit der Einberufung der Hauptversammlung bekanntzumachen.
- (2) Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden.
- (3) Der Vorstand kann vorsehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne an der Hauptversammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen, und bestimmt gegebenenfalls die Einzelheiten.

§ 18

Virtuelle Hauptversammlung

- (1) Der Vorstand kann vorsehen, dass die Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung entsprechend der gesetzlichen Vorgaben abgehalten wird („virtuelle Hauptversammlung“). Die Ermächtigung des Satzes 1 gilt für die Durchführung von Hauptversammlungen, die in einem Zeitraum von längstens fünf Jahren

Satzung der Energieversorgung Offenbach Aktiengesellschaft, Offenbach am Main

nach Eintragung der Satzungsänderung durchgeführt werden.

- (2) Wird die Hauptversammlung gemäß Absatz 1 als virtuelle Hauptversammlung abgehalten, ist es einzelnen Mitgliedern des Aufsichtsrats mit Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats gestattet, an der Hauptversammlung im Wege der Bild- und Tonübertragung teilzunehmen, sofern aufgrund rechtlicher Einschränkungen, ihres notwendigen Aufenthalts an einem anderen Ort oder aufgrund einer unangemessenen Anreisedauer die physische Präsenz am Ort der Hauptversammlung nicht oder nur mit erheblichem Aufwand möglich wäre.

§ 19

Vorsitz in der Hauptversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Falle der Verhinderung sein nach § ~~103~~ Abs. 1 berufener Stellvertreter oder bei dessen Verhinderung das dienstälteste anwesende Mitglied des Aufsichtsrats. Für den Fall, dass ein Mitglied des Aufsichtsrats den Vorsitz nicht übernimmt, wird der Versammlungsleiter durch die Hauptversammlung gewählt. ~~Der Vorsitzende bestimmt die Abstimmungsweise und die Rangfolge der zu erledigenden Anträge.~~
- (2) Der Vorsitzende leitet die Verhandlung und bestimmt die Reihenfolge der Tagesordnung sowie die Art der Abstimmung.

§ 20

Beschlussfassung der Hauptversammlung

- (1) Die nach dem Gesetz vorgesehenen Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit und), soweit eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Kapitalmehrheit gefasst, falls nicht das Gesetz oder die Satzung zwingend etwas anderes vorschreibt. eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse bestimmen. Dabei gelten Stimmenthaltungen ~~werden dabei nicht gewertet als Stimmabgaben.~~
- (2) Bei Abstimmungen und Wahlen in der Hauptversammlung gewährt jede Stückaktie eine Stimme. Die Vorzugsaktien sind jedoch nur in den gesetzlich bestimmten Fällen stimmberechtigt.
- (3) In allen Fällen, in denen nach dem Gesetz in Ermangelung einer abweichenden

Satzung der Energieversorgung Offenbach Aktiengesellschaft, Offenbach am Main

Satzungsbestimmung eine Mehrheit von 75 % des Kapitals oder eine Mehrheit von 75 % des in der Hauptversammlung vertretenen Kapitals vorgeschrieben ist, muss – wenn nicht in dieser Satzung ausdrücklich eine größere Mehrheit bestimmt ist - zur wirksamen Beschlussfassung mindestens eine Mehrheit von 80 % des stimmberechtigten Kapitals erreicht werden.

- (4) Beschlüsse der Hauptversammlung über die folgenden Gegenstände bedürfen einer Mehrheit von 80 % des stimmberechtigten Kapitals:
- a) Feststellung des Jahresabschlusses, sofern Vorstand und Aufsichtsrat beschließen, die Feststellung des Jahresabschlusses der Hauptversammlung zu überlassen;
 - b) Verwendung des Bilanzgewinns;
 - c) Entlastung der Mitglieder des ~~Vorstandes~~Vorstands und des ~~Aufsichtsrates~~Aufsichtsrats;
 - d) Geschäftsführungsmaßnahmen, die der Vorstand der Hauptversammlung zur Zustimmung vorlegt;
 - e) Wahl sowie vorzeitige Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern und
 - f) Änderungen dieser Satzung.

VI.

Prüfung und Abschlagszahlungen auf den Bilanzgewinn~~Beirat~~

§ 21

Prüfung und Abschlagszahlungen auf den Bilanzgewinn

- (1) Die in § 53 Abs. 1 Ziff. 1 - 3 HGrG (v. 19.08.1969 BGBl. I. S. 1273) genannten Maßnahmen sind bei jeder Abschlussprüfung durchzuführen.
- (2) Dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Offenbach am Main stehen die Befugnisse aus § 54 Abs. 1 HGrG (v. 19.08.1969 BGBl. I. S. 1273) zu.
- (3) Der Vorstand wird ermächtigt, nach Ablauf des Geschäftsjahres auf den voraussichtlichen Bilanzgewinn einen Abschlag an die Aktionäre gemäß den aktienrechtlichen Vorschriften zu zahlen.

VII.

Satzung der Energieversorgung Offenbach Aktiengesellschaft, Offenbach am Main

Beirat

§ ~~21~~22

Aufgaben, Berufung, Vergütung

~~(9)~~(5) Die Gesellschaft kann einen Beirat bilden. Die Mitglieder werden vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat auf die Dauer von zwei Jahren berufen. Der Beirat hat die Aufgabe, die Vernetzung der Gesellschaft mit ihrem kommunalpolitischen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen sowie kulturellen Umfeld zu fördern und der Gesellschaft Rückmeldungen aus dem Umfeld zu geben.

Bei Mitgliedern, die mit Rücksicht auf ein von ihnen wahrgenommenes Amt oder Mandat berufen werden, endet die Mitgliedschaft mit der Aufgabe des Amtes oder des Mandats.

~~(10)~~(6) Jedes Mitglied des Beirats erhält nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Vergütung, welche sich alleine nach der Anzahl der Teilnahmen an den Beiratssitzungen bemisst. Die Vergütung beträgt €EUR 300,- pro Sitzung. Der Vorsitzende des Beirats erhält das Doppelte, die Stellvertreter das Anderthalbfache dieses Betrages. Unterliegt die Vergütung der Umsatzsteuer, wird der Steuerbetrag von der Gesellschaft ersetzt ebenso wie ggf. anfallende Beiträge des Arbeitgebers zur Sozialversicherung.

~~(11)~~(7) Die Geschäftsordnung und die Aufgaben des Beirats werden vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festgelegt. Der Beirat ist kein Gesellschaftsorgan.

~~(12)~~(8) Jedes Mitglied des Beirats kann jederzeit seine Mitgliedschaft durch eine an den Vorstand zu richtende schriftliche Erklärung niederlegen.

~~Prüfung und Leistungsverkehr mit den Aktionären~~

~~§ 22 — Prüfung~~

~~(13)~~Die in § 53 Abs. 1 Ziff. 1 — 3 HGrG (v. 19.08.1969 BGBl. I. S. 1273) genannten Maßnahmen sind bei jeder Abschlussprüfung durchzuführen.

~~(14)~~(9) Dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Offenbach am Main stehen die Befugnisse aus § 54 Abs. 1 HGrG (v. 19.08.1969 BGBl. I. S. 1273) zu.

~~§ 23 — Leistungsverkehr mit den Aktionären~~

Satzung der Energieversorgung Offenbach Aktiengesellschaft, Offenbach am Main

~~(1) Die Gewährung geldwerter Vorteile an Aktionäre oder diesen nahestehende Dritte außerhalb satzungsmäßiger Gewinnverteilungsbeschlüsse ist unzulässig. Die Gewährung verbilligter Sachleistungen, soweit sie steuerrechtlich zulässig sind, bleibt davon unberührt.~~

~~(2) Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen der Gesellschaft, die den in Abs. 1 getroffenen Bestimmungen widersprechen, sind insoweit unwirksam, als den betroffenen Personen ein Vorteil zugewendet wird. Der Begünstigte ist in solchen Fällen der Gesellschaft gegenüber zum Wertersatz des gewährten Vorteils verpflichtet. Sollte bei einer Vorteilsgewährung an nahestehende Dritte gegen diese kein Anspruch gegeben sein, so richtet sich dieser Anspruch gegen den Aktionär, dem der Dritte nahesteht.~~

~~(3) Ob und in welcher Höhe die Zuwendung eines geldwerten Vorteils vorliegt, wird im Verhältnis zwischen Gesellschaft und Aktionären durch eine rechtskräftige Beurteilung der Finanzbehörde oder des Finanzgerichts entschieden.~~

~~Der Vorstand wird ermächtigt, nach Ablauf des Geschäftsjahres auf den voraussichtlichen Bilanzgewinn einen Abschlag an die Aktionäre gemäß den aktienrechtlichen Vorschriften zu zahlen.~~

II. ~~Gründungskosten~~

~~§ 24~~ ~~Gründungskosten~~

~~Die Gründungskosten für die Gesellschaft in Höhe von ca. 17.000,– DM werden von der Gesellschaft übernommen.~~